
ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Kapitel I **Allgemeine Bedingungen**

[...]

Abschnitt 1 Allgemeine Clearing-Bestimmungen

[...]

1.5 EMIR Risk Committee

1.5.1 Die Eurex Clearing AG richtet gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) 648/2012 („**EMIR**“) ein Risk Committee als Gesamtausschuss (das „**EMIR Risk Committee**“) ein, das den Aufsichtsrat der Eurex Clearing AG (der „**Aufsichtsrat**“) zu den unter Ziffer 1.5.2 definierten EMIR-Angelegenheiten und den Vorstand zu den in Ziffer 1.5.3 definierten Relevanten Angelegenheiten und den in Ziffer 1.5.4 definierten Weiteren Angelegenheiten beraten soll, sofern dies nicht zur Verletzung eines Gesetzes, einer Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen staatlichen, quasi-staatlichen oder Aufsichtsbehörde führt.

1.5.2 „**EMIR-Angelegenheiten**“ sind die folgenden Risiko-bezogenen Angelegenheiten, die über die normale Geschäftstätigkeit hinausgehen, wenn und soweit sich diese auf das Risikomanagement der Eurex Clearing AG auswirken können:

- (1) wesentliche Änderungen des Risikomodells der Eurex Clearing AG;
- (2) Änderungen der Verfahren bei Ausfall eines Clearing-Mitglieds einschließlich des dazu auf der Web-Seite www.eurexclearing.com durch die Eurex Clearing AG veröffentlichten Procedures Manual (das „**Procedures Manual**“);
- (3) Änderungen der Kategorien zulassungsfähiger Clearing-Mitglieder und der Kriterien für die Zulassung für Clearing-Mitglieder;
- (4) das Clearing neuer Kategorien von Instrumenten;
- (5) die Auslagerung von Funktionen durch die Eurex Clearing AG; und
- (6) alle anderen über die normale Geschäftstätigkeit hinausgehenden Angelegenheiten, die sich auf das Risikomanagement der Eurex Clearing AG auswirken können,

einschließlich (aber ohne Beschränkung hierauf) wesentlicher Änderungen der Clearing-Bedingungen, insbesondere (ohne Einschränkung)

- (i) der Regelungen zum Clearing-Fonds (wie in Ziffer 6 definiert);
- (ii) der Methode zur Festlegung der Eligiblen Margin-Vermögenswerte (wie in Ziffer 3.2.1 definiert) oder der Methoden zur Festlegung von Abschlägen; und
- (iii) der Bedingungen der Interim-Teilnahme (wie in Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 11.1.2 definiert) oder der Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung (wie in Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 11.2.2 definiert); ~~und~~
- ~~(iv) der Schaffung neuer oder Änderung bestehender Liquidationsgruppen (wie in Ziffer 7.5.1 definiert) (mit Ausnahme einer Teilung einer bestehenden Liquidationsgruppen gemäß Ziffer 7.5.3 Abs. (1) (b) und Abs. (3)).~~

Zu den EMIR-Angelegenheiten gehören auch:

- (7) die internen Grundsätze zur Feststellung außerordentlicher aber plausibler Marktkonditionen, denen die Eurex Clearing AG ausgesetzt sein könnte;
- (8) der Liquiditätsplan; und
- (9) die Grundsätze zur Nutzung von Derivaten als hochliquide Finanzinstrumente für Zwecke des Art. 47 (1) EMIR.

1.5.3

Der Vorstand ist verpflichtet, sich vom EMIR Risk Committee zu den folgenden „**Konsultations-Angelegenheiten**“ (gemeinsam mit den EMIR-Angelegenheiten die „**Relevanten Angelegenheiten**“) beraten zu lassen:

- (1) Durchsicht und wesentliche Änderungen und Anpassungen der zur Quantifizierung, Zusammenfassung und Handhabung der Risiken der Eurex Clearing AG verwendeten Modelle, ihrer Methodik und der Grundsätze des Liquiditätsmanagements;
- (2) Wesentliche Änderungen und Anpassungen der Grundsätze der Eurex Clearing AG zur Prüfung der Methodiken ihrer Margin, Default Fund und anderer finanzieller Mittel und der Rahmenbedingungen zur Berechnung ihrer liquiden Mittel;
- (3) Die zur Validierung der Modelle der Eurex Clearing AG verwendeten Systeme und Bewertungsmodelle, wenn Preisangaben nicht ohne weiteres verfügbar sind;
- (4) Durchsicht des Margin-Modells der Eurex Clearing AG; ~~und~~
- (5) Durchsicht der von der Eurex Clearing AG entwickelten Reverse-Stresstests; und.
- (6) Der Schaffung neuer oder Änderung bestehender Liquidationsgruppen (wie in Ziffer 7.5.1 definiert) (mit Ausnahme einer Teilung einer bestehenden Liquidationsgruppen gemäß Ziffer 7.5.3 Abs. (1) (b) und Abs. (3)).

- 1.5.4 Der Vorstand ist berechtigt, sich vom **EMIR** Risk Committee zu EMIR-Angelegenheiten und allen anderen Angelegenheiten, die sich nach Ansicht des Vorstandes auf das Risikomanagement der Clearing-Mitglieder und/oder Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierten Kunden oder ihrer Kunden auswirken können beraten zu lassen (die „**Weiteren Angelegenheiten**“).
- 1.5.5 Die durch die Eurex Clearing AG auf ihrer Web-Seite www.eurexclearing.com veröffentlichten Statuten für das **EMIR** Risk Committee stellen einen integralen Bestandteil der Clearing-Bedingungen dar.
- 1.5.6 Der Vorstand informiert die BaFin (wie in Ziffer 2.1.2 definiert) umgehend über eine Entscheidung des Vorstands oder Aufsichtsrats, bei der der Vorstand oder Aufsichtsrat nicht dem Rat des **EMIR** Risk Committees im Hinblick auf eine Relevante Angelegenheit gefolgt ist.

[...]

17.2 Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen

[...]

- 17.2.2 Bei Änderungen und Ergänzungen Besonderer Bestimmungen (wie in Ziffer 17.3.1 definiert) findet das Verfahren gemäß Ziffer 17.3 Anwendung. Bei allen anderen Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen (mit Ausnahme von Änderungen und Ergänzungen gemäß Ziffer 17.3.1 Absatz (2)) wird die Eurex Clearing AG Anmerkungen von betroffenen Clearing-Mitgliedern, betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedern und betroffenen Registrierten Kunden, die ihr innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach Veröffentlichung der betreffenden Änderung oder Ergänzung schriftlich zugehen, unter Berücksichtigung der Interessen der Eurex Clearing AG und aller Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierten Kunden daraufhin prüfen, ob diese Anmerkungen dem Inkrafttreten der veröffentlichten Änderung oder Ergänzung entgegenstehen. Bei Bedarf wird sich die Eurex Clearing AG durch das **EMIR** Risk Committee Rahmen von dessen Zuständigkeitsbereich oder ggf. anderweitig beraten lassen. Eine Pflicht zur Umsetzung einer Anmerkung durch die Eurex Clearing AG besteht nicht. Soweit die Eurex Clearing AG beschließt, Anmerkungen von betroffenen Clearing-Mitgliedern, betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedern oder Betroffenen Registrierten Kunden umzusetzen, erfolgt eine erneute Veröffentlichung der betreffenden Änderungen und Ergänzungen gemäß Ziffer 16, jedoch keine erneute Prüfung von Anmerkungen der Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierten Kunden gemäß dieser Ziffer 17.2.2.

[...]

17.3 Konsultation bei Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen

[...]

- 17.3.2 Die Eurex Clearing AG wird die im Rahmen der Konsultation eingegangenen Anmerkungen von betroffenen Clearing-Mitgliedern, betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedern und

betroffenen Registrierten Kunden unter Berücksichtigung der Interessen der Eurex Clearing AG und aller Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierten Kunden prüfen und sich bei Bedarf durch das **EMIR** Risk Committee in dessen Zuständigkeitsbereich oder ggf. anderweitig beraten lassen. Eine Pflicht zur Umsetzung einer Anmerkung durch die Eurex Clearing AG besteht nicht. Soweit die Eurex Clearing AG beschließt, Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge von betroffenen Clearing-Mitgliedern, betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedern oder betroffenen Registrierten Kunden anzunehmen, wird eine anhand der Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge überarbeitete Fassung der betreffenden Änderungen oder Ergänzungen gemäß Ziffer 16 veröffentlicht; eine erneute Konsultation gemäß dieser Ziffer 17.3 erfolgt nicht.

- 17.3.3 Die Eurex Clearing AG wird im Rahmen der regulären Sitzungen des **EMIR** Risk Committee im Rahmen von dessen Zuständigkeitsbereich bzw. ggf. anderweitig über die im Rahmen der Konsultation erhaltenen Anmerkungen sowie die Position der Eurex Clearing AG dazu einen zusammenfassenden Bericht erstatten.

[...]

Chapter VIII Clearing von OTC-Derivat-Transaktionen

[...]

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

1.5 Dringlichkeitsbeschlüsse

[...]

- (3) Die Eurex Clearing AG wird sich mit dem **EMIR** Risk Committee unter Beachtung des Grundsatzes von Treu und Glauben abstimmen, bevor ein Dringlichkeitsbeschluss gefasst wird, sofern eine solche Abstimmung unter Berücksichtigung der vorliegenden Umstände des Einzelfalls möglich ist und sofern dies nicht zur Verletzung eines Gesetzes, einer Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen staatlichen, quasi-staatlichen oder Aufsichtsbehörde führt. Andernfalls erfolgt die Abstimmung mit dem **EMIR** Risk Committee, nachdem der Dringlichkeitsbeschluss gefasst wurde. In diesem Fall muss vor der Umsetzung des Dringlichkeitsbeschlusses eine Entscheidung des Vorstands der Eurex Clearing AG oder des bzw. der ernannten Mitglied(s/er) des Vorstands der Eurex Clearing AG eingeholt werden; eine solche Entscheidung darf nicht von einem leitenden Angestellten, der vom Vorstand der Eurex Clearing AG hierfür allgemein beauftragt ist, getroffen werden.

[...]
